

03.03.2026

Teilqualifikationen für den Beruf

Holzmechaniker/in

A Präambel

Allgemeines

Was versteht man unter Teilqualifikationen?

In den Projekten BIBB-TQ, „Chancen nutzen!“ und ETAPP werden unter Teilqualifikationen (TQs) abgegrenzte, standardisierte Einheiten innerhalb einer curricularen Gesamtstruktur verstanden, die sich an betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen ausrichten und inhaltlich Teilmengen eines zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberufs nach BBiG/HwO darstellen. Mehrere Teilqualifikationen können zum Berufsabschluss durch die Abschlussprüfung (Externenprüfung) führen.

Zielgruppe

Als Instrument der Nachqualifizierung richten sich TQs an Menschen in einem Alter von über 25 Jahren, die zwar bereits über berufsbezogene Kompetenzen, jedoch zumeist nicht über einen verwertbaren Berufsabschluss verfügen. TQs bieten die Möglichkeit, individuell identifizierte Lücken in Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten an- und ungelernter Erwachsener durch Inhalte eines Ausbildungsberufes zielgerichtet zu schließen. Auf diesem Wege eröffnen sie auch die Möglichkeit des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses. TQs können durch begleitende Unterstützungsangebote wie z. B. Sprachförderung oder Verbesserung digitaler Kompetenzen ergänzt werden. So entsteht ein individuelles Qualifizierungsangebot. TQs können zudem für die Qualifizierung in Bereichen, die von

Transformationsprozessen besonders betroffen sind, zunehmend Bedeutung erhalten.

Entwicklung standardisierter TQs

Ableitung aus Ordnungsmitteln

Die Verteilung der in den Ordnungsmitteln (Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan) festgelegten Inhalte eines Ausbildungsberufs auf mehrere TQs stellt das Kernstück ihrer Erarbeitung dar. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass die Gesamtheit der TQs zu diesem Beruf diese Inhalte vollständig abbildet. Die TQs sollen gleichermaßen bildungspolitisch sinnvolle, arbeitsmarktpolitisch erfolgversprechende und mit Blick auf die Bildungsträger praxistaugliche Einheiten darstellen und zielgruppenunabhängig entwickelt werden.

Die Inhalte der Standardberufsbildpositionen der Ausbildungsordnungen (siehe Anhang 1) sowie der Wirtschaft- und Sozialkunde werden integrativ mit den berufsbildgebenden Inhalten vermittelt. Sie müssen bei der Ableitung der TQs nicht als gesonderte, eigenständige Lerninhalte berücksichtigt werden.

Kompetenzbereiche

Die Ableitung der Inhalte soll in jeder TQ am Modell der vollständigen Handlung orientiert sein und nach Möglichkeit alle Kompetenzbereiche des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (Fach- und personale Kompetenz) abdecken.

Zeitlicher Umfang und Anzahl der TQs

In Anlehnung an die reguläre Ausbildungszeit liegt für die Anzahl der TQs pro Berufsbild folgender Vorschlag vor: fünf TQs bei zweijährigen Berufen, sechs TQs bei dreijährigen Berufen und sieben TQs bei dreieinhalbjährigen Berufen.

Strukturmodelle

Besteht ein Beruf aus Fachrichtungen oder Schwerpunkten, müssen diese in den TQs zu diesem Beruf nicht allesamt abgebildet werden, jedoch ist die jeweilige Anschlussfähigkeit der TQs mit der ausgewählten Fachrichtung oder dem ausgewählten Schwerpunkt an die übrigen Fachrichtungen oder Schwerpunkte sicherzustellen. Dies gilt analog für Berufe aus einer Berufsgruppe. Entsprechend ist die Anschlussfähigkeit bei dreijährigen Berufen, die auf einem zweijährigen Beruf aufbauen, ebenso zu gewährleisten. Das heißt, die TQs sollten so konzipiert werden, dass sie in keinem Widerspruch zu späteren TQs zu anderen Fachrichtungen und Schwerpunkten desselben Berufs bzw. zu den anderen Ausbildungsberufen derselben Berufsgruppe stehen. Dagegen sind die Wahlqualifikationen zu einem Beruf im Konzept durch alternative TQs vollständig abzubilden. Wenn Wahlqualifikationen eine Vertiefung der grundständigen Lerninhalte darstellen, können diese integrativ vermittelt werden. Die Anzahl der von den Teilnehmenden auszuwählenden Wahlqualifikationen entspricht der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Anzahl.

Wenn die Ausbildungsordnung des Berufs eine gestreckte Abschlussprüfung bzw. eine gestreckte Gesellenprüfung beinhaltet, ist diese Zweiteilung bei der Entwicklung der TQs ausnahmslos zu beachten.

Breite Akzeptanz und Anwendbarkeit

Um eine breite Akzeptanz und Anwendbarkeit der in TQs erlernten Inhalte zu gewährleisten, ist bei ihrer Entwicklung eine Konzentration auf den Bedarf eines einzelnen Unternehmens, auf eine einzelne Arbeitsstation oder nur auf fachliche Inhalte zu vermeiden. Dennoch soll die Anbindung an typische betriebliche Arbeitsprozesse im Beruf gewährleistet sein. Daher soll eine Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern mit unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven in den Entwicklungsprozess vorgesehen werden.

Bildungsträgerübergreifende Anschlussfähigkeit

TQs, die nach dieser standardisierten Vorlage entwickelt wurden und bildungsträgerübergreifend eingesetzt werden, ermöglichen den Teilnehmenden die Fortsetzung der Qualifizierung auch bei Wechsel des Bildungsanbieters, beispielsweise aufgrund eines Wohnortwechsels.

Darstellung

Für jede TQ sollen neben dem Titel die betrieblichen Einsatzbereiche, übergreifende Inhalte und die zugehörigen Arbeits- und Geschäftsprozesse (und die abgedeckten Kompetenzbereiche) genannt werden. Um eine schnelle Orientierung über die Inhalte der TQs zu erhalten, ist für diese eine tabellarische Darstellung der TQs sinnvoll. Die Berufsbildpositionen und die Lernfelder sollen als Volltext und mit der Nummerierung aus den Ordnungsmitteln wiedergegeben werden. Dies ist eine wichtige Unterstützungsleistung für den Abgleich der TQ-Inhalte mit der Ausbildungsordnung durch die zuständigen Stellen. Es sollen auch Empfehlungen zur Reihenfolge der TQs mit entsprechenden Begründungen aufgenommen werden.

Auf eine Darstellung der Dauer in Stunden oder Minuten wird verzichtet. Stattdessen wird festgelegt, dass die in Wochen angegebene Dauer für eine Teilnahme in Vollzeit gilt.

Hinweise zur Umsetzung standardisierter TQs in der Praxis

Individuelle Beratung

Am Beginn einer Entscheidung für eine Qualifizierung durch TQs steht immer eine Beratung, in dem die Eignung für diesen Qualifizierungsweg, für den Beruf und für die einzelnen TQs zu diesem Beruf ermittelt wird. Wenn eine Qualifizierung über TQs der geeignetste Weg ist, dann steht am Anfang eine Analyse, zu welchen Teilen die berufliche Handlungsfähigkeit im

Referenzberuf bereits vorhanden ist und welche Teile zu ergänzen wären. Belege über nachweisbare Kompetenzen sind hierbei zu berücksichtigen. Auch die Reihenfolge der TQ-Teilnahmen ist hierbei zu betrachten. Es kann auch eine Analyse von einer anderen als der beratenden Stelle zugrunde gelegt werden.

Praxisanteil

Da sich die Nachqualifizierung über TQs an einer betrieblichen Ausbildung orientiert, ist ein hinreichender Anteil der Lernzeit in der Praxis sicherzustellen. Die Dauer der betrieblichen Qualifizierungsphase beträgt in der Regel ein Drittel der TQ-Dauer. Die Praktikumsdauer kann durch eine geeignete fachpraktische Unterweisung auf ein Viertel der Dauer reduziert werden.

Kompetenzfeststellungen

Die Teilnahme an einer TQ wird stets durch eine Kompetenzfeststellung abgeschlossen und ist durch ein Zertifikat zu bescheinigen. Die Kompetenzfeststellung kann sowohl bei der für den Referenzberuf zuständigen Stelle als auch beim Bildungsträger durchgeführt werden. Die zugrunde gelegten

Qualitätskriterien sollen sich an den „Zentralen Festlegungen zur Durchführung der individuellen Kompetenzfeststellungen“ der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Qualitätsstandards der zuständigen Stellen orientieren. Es ist der Hundertpunktenotenschlüssel zu verwenden (siehe Anhang 2).

Zulassung zur Abschlussprüfung

Die bei Bildungsträgern und in Unternehmen absolvierten TQs können bei der Zulassung Externer zur Abschlussprüfung ein Teil des Nachweises der beruflichen Handlungsfähigkeit sein. Die Zulassungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben des BBiG stets im jeweiligen Einzelfall. Dabei ergänzt das individuelle Qualifikationsprofil der Antragstellerin oder des Antragstellers die dokumentierten Inhalte der TQs. Es ist hierbei formal unerheblich, ob TQs durch eine Kompetenzfeststellung bei der für den Referenzberuf Zuständigen Stelle oder bei einem Bildungsträger abgeschlossen werden.

Diese TQs wurden mit Unterstützung von Fachexpertinnen und Fachexperten von „Chancen nutzen! Mit Teilqualifikationen Richtung Berufsabschluss“ (DIHK mit DIHK Service GmbH) und „ETAPP – Teilqualifikation als Mittel zur Fachkräftesicherung und Transformationsbegleitung“ (BDA mit Bildungswerken der Wirtschaft unter Federführung des Bildungswerks der Baden-Württembergischen Wirtschaft), mit Unterstützung von IHKs und Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertretern entwickelt.

Die Vorlage hierzu wurde 2022 von drei vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekten entwickelt: „BIBB-TQ“ (Bundesinstitut für Berufsbildung), „Chancen nutzen! Mit Teilqualifikationen Richtung Berufsabschluss“ (DIHK mit DIHK Service GmbH) und „ETAPP – Teilqualifikation als Mittel zur Fachkräftesicherung und Transformationsbegleitung“ (BDA mit Bildungswerken der Deutschen Wirtschaft unter

Federführung des Bildungswerks der Baden-Württembergischen Wirtschaft). Die vorliegende TQ-Ableitung ist zwischen den Industrie- und Handelskammern und den Bildungswerken der Deutschen Wirtschaft abgestimmt. Das Bundesinstitut für Berufsbildung wurde mit einer Beratungsleistung eingebunden.

B Übersichtsdarstellung der TQ-Struktur

Ausbildungsberuf Holzmechaniker/in	
<p><i>gemäß der Ausbildungsordnung über die Berufsausbildung HolzmechanikerIn vom 19.05.2015 sowie dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf HolzmechanikerIn vom 28.11.2014</i></p>	
TQs im Überblick	
TQ 1: Holzbe- und -verarbeitung	17-26 Wochen
TQ 2: Einrichtung von Maschinen und maschinelle Herstellung von Holzprodukten	17-26 Wochen
TQ 3: Technische Unterlagen und Fertigungsprozesse: Lesen, Anwenden und Qualität sichern	17-26 Wochen
TQ 4: Arbeitsabläufe und Qualitätssicherung	17-26 Wochen
TQ 5a: Möbel und Innenausbau – Produktion, Fertigungsprozess	17-26 Wochen
TQ 5b: Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln und Rahmen – Konstruktion und Qualitätsanforderungen	17-26 Wochen
TQ 5c: Montieren von Innenausbauten und	17-26 Wochen

Bauelementen – Vorbereitung und Bestandsschutz	
TQ 6a: Möbel und Innenausbau – Produktion, Steuerung und Überwachung	17–26 Wochen
TQ 6b: Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln und Rahmen – Fertigung, Endbearbeitung und Prozessüberwachung	17–26 Wochen
TQ 6c: Montieren von Innenausbauten und Bauelementen – Montage und Inbetriebnahme	17–26 Wochen
Gesamtdauer	104–156 Wochen

Die festgelegte Dauer gilt bei einer Teilnahme in Vollzeit.

Die TQs 1–3 entsprechen den Lerninhalten bis zur Zwischenprüfung. In TQ 5 und 6 muss jeweils die TQ (a, b oder c) der gleichen Fachrichtung absolviert werden. Auf TQ 5a folgt TQ 6a, während auf TQ 5b TQ 6b folgt usw.

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können in einer der drei Fachrichtungen erworben werden:

- a) Herstellen von Möbeln und Innenaussteilen
- b) Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln und Rahmen
- c) Montieren von Innenausbauten und Bauelementen

Hinweis: Die Vermittlung von Standardberufsbildpositionen und Wirtschafts- und Sozialkunde erfolgt in den jeweiligen TQs integrativ.

C Die einzelnen TQs im Detail

TQ 1: Holzbe- und -verarbeitung	
Voraussetzungen	Keine
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> einfache Tätigkeiten im Herstellungsprozess

Die Teilnehmenden richten Arbeitsplätze und Montagestellen ergonomisch und sicher ein, stellen Energieversorgung bereit und setzen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie technische Vorgaben um. Sie beurteilen Transportwege und organisieren den Arbeitsplatz unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Umweltaspekten. Außerdem wählen sie Holz, Holzwerkstoffe und andere Materialien aus, prüfen deren Eigenschaften und Verwendbarkeit. Für die Oberflächenbehandlung beurteilen sie die Beschaffenheit von Werkstücken und bereiten diese fachgerecht vor. Die Teilnehmenden skizzieren und zeichnen konstruktive Lösungen und wenden geeignete Darstellungsformen (Ansichtszeichnungen) normgerecht an. Sie stellen Entwürfe vor und diskutieren Verbesserungsmöglichkeiten.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 1	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 19.05.2015	vom 28.11.2014
§ 4 Abs. 2 Nr. 1	<p>Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen</p> <p>a) Arbeitsplätze oder Montagestellen einrichten, sichern, unterhalten und räumen; dabei ergonomische und ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p>	LF 1, 2

	b) Transportwege auf Eignung und Sicherheit beurteilen c) Energieversorgung sicherstellen d) Arbeitsschutzmaßnahmen anwenden e) technische Vorgaben und Sicherheitshinweise beachten	
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten c) handgeführte Maschinen einrichten, bedienen und warten	LF 1-3
§ 4 Abs. 2 Nr. 4	Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden b) Holzfeuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen c) Holz und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, transportieren und lagern d) sonstige Werkstoffe, insbesondere Metalle und Kunststoffe, nach Verwendungszweck unterscheiden, auswählen, transportieren und lagern e) Hilfsstoffe, insbesondere Klebstoffe, auswählen und verwenden	LF 1, 2, 3

	f) Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen g) Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe manuell und maschinell be- und verarbeiten h) Profile herstellen	
§ 4 Abs. 2 Nr. 6	Behandeln von Oberflächen a) Oberflächen hinsichtlich Bearbeitung und Nutzung beurteilen b) Teile vorbereiten und vorbehandeln	LF 1, 3-5

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 1			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 2: Einrichtung von Maschinen und maschinelle Herstellung von Holzprodukten	
Voraussetzungen	TQ 1 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Handgeführte Maschinen und je nach spezieller Ausrichtung des Betriebs • stationäre Holzbearbeitungsmaschinen • Vormontage / Komponentenfertigung mit maschineller Bearbeitung

Die Teilnehmenden richten Maschinen und Werkzeuge ein, bedienen und warten diese sicher und effizient. Sie führen Messungen durch, fertigen Schablonen und Lehren an und setzen diese ein. Außerdem stellen sie Bauteile mit maschinellen Verfahren her, prüfen Maßgenauigkeit und Qualität und dokumentieren Ergebnisse. Sie berücksichtigen Sicherheitsvorschriften und stimmen Arbeitsschritte im Team ab. Die Teilnehmenden schützen Oberflächen beim Transport und der Lagerung.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 2	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 19.05.2015	vom 28.11.2014
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen d) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen, technische Einrichtungen anwenden	LF 1-3

<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3</p>	<p>Durchführen von Messungen, Herstellen und Anwenden von Schablonen und Lehren</p> <p>a) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern</p> <p>b) Messungen durchführen, Ergebnisse dokumentieren und berücksichtigen</p> <p>c) Maßtoleranzen prüfen, Ergebnisse dokumentieren und berücksichtigen</p> <p>d) Schablonen, Lehren und Vorrichtungen anfertigen, einsetzen und instand halten</p>	<p>LF 1-3, 8</p>
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5</p>	<p>Herstellen, Vormontieren, Zusammenbauen und Demontieren von Teilen</p> <p>a) Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe zurichten</p> <p>b) Teile nach Vorgaben formatieren</p> <p>c) Teile unter Einsatz maschineller Bearbeitungstechniken, insbesondere durch Sägen, Hobeln, Bohren, Fräsen und Schleifen, herstellen</p> <p>d) Teile maschinell endbearbeiten</p> <p>e) Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen</p> <p>f) Verbindungs- und Konstruktionsbeschläge auswählen, auf Funktion prüfen und montieren</p> <p>g) Verbindungsarten und Befestigungsmittel nach Verwendungszweck auswählen,</p>	<p>LF 1-4, 8</p>

	<p>Verbindungen herstellen, insbesondere maschinell</p> <p>h) Teile kennzeichnen und kommissionieren</p> <p>i) Teile vorbereiten, zusammenbauen, montieren und demontieren</p>	
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 6</p>	<p>Behandeln von Oberflächen</p> <p>c) Oberflächen bearbeiten, insbesondere putzen und schleifen</p> <p>d) Oberflächen vor Beschädigungen schützen</p> <p>e) Gefährdungen durch Gefahrstoffe, insbesondere durch Stäube und lösemittelhaltige Stoffe, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen</p> <p>f) Oberflächenbehandlungstechniken, Beschichtungsverfahren und -mittel auswählen</p> <p>g) Oberflächenbeschichtungsmittel und Hilfsstoffe lagern</p> <p>h) Beschichtungsmittel und Hilfsstoffe für die Verarbeitung vorbereiten</p> <p>i) Oberflächen manuell durch Streichen, Walzen und Rollen beschichten</p> <p>j) Qualität von behandelten Oberflächen beurteilen</p> <p>k) Reststoffe lagern und der Entsorgung zuführen</p>	<p>LF 2-5, 8</p>

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 2			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 3: Technische Unterlagen und Fertigungsprozesse: Lesen, Anwenden und Qualität sichern	
Voraussetzungen	TQ 2 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsvorbereitung, Produktionsüberwachung und Qualitätssicherung in der industriellen Fertigung

Die Teilnehmenden überwachen Produktionsprozesse, erkennen Störungen und leiten Maßnahmen zur Behebung ein. Sie nutzen digitale Systeme zur Planung und Dokumentation, erstellen technische Unterlagen und führen Qualitätskontrollen durch. Dabei planen sie einfache Arbeitsabläufe, optimieren Prozesse und arbeiten kooperativ im Team unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Umweltstandards. Sie erstellen einfache Skizzen und Pläne und lesen diese.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 3	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 19.05.2015	vom 28.11.2014
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	<p>Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen</p> <p>e) Hebe- und Transportgeräte auswählen und einsetzen</p> <p>f) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen</p> <p>g) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen</p>	LF 2, 3 und 6

	warten; Wartungspläne berücksichtigen	
§ 4 Abs. 6 Nr. 5	<p>Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen</p> <p>a) Datensysteme nutzen, Vorschriften des Datenschutzes beachten, Daten pflegen und sichern</p> <p>b) fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden</p> <p>c) Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren</p> <p>d) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten</p> <p>e) branchenspezifische Software anwenden</p> <p>f) Informations- und Kommunikationssysteme unter Einbeziehung vernetzter Systeme nutzen</p>	LF 2, 3, 4
§ 4 Abs. 6 Nr. 6	<p>Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team</p> <p>a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</p> <p>b) Gespräche mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Vorgesetzten situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</p> <p>c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittel festlegen</p>	LF 6–8

<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 7</p>	<p>Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen</p> <p>a) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen und Handbücher</p> <p>b) Skizzen, Pläne und Zeichnungen anfertigen und unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anwenden</p> <p>c) Material- und Stücklisten erstellen, Material bereitstellen</p> <p>d) Aufrisse anfertigen und Maße übertragen</p>	<p>LF 3, 5 und 7</p>
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 9</p>	<p>Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen</p> <p>a) Aufgaben und Ziele des Qualitätsmanagements anhand betrieblicher Beispiele unterscheiden und zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen anwenden</p> <p>c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen, auswerten und Ergebnisse dokumentieren</p>	<p>LF 6-8</p>

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 3			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 4: Arbeitsabläufe und Qualitätssicherung	
Voraussetzungen	TQ 3 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Endabnahme • Kommissionierung, Verpackung von Produkten

Die Teilnehmenden planen und steuern Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und wirtschaftlicher Aspekte. Sie setzen qualitätssichernde Maßnahmen um, führen Zwischen- und Endkontrollen durch und dokumentieren Ergebnisse. Dabei kommunizieren sie im Team, stimmen Arbeitsschritte ab und reagieren flexibel auf technische Veränderungen.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 4	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 19.05.2015	vom 28.11.2014
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	<p>Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen</p> <p>h) pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regeleinrichtungen einstellen und bedienen</p> <p>i) Anwendungsprogramme nutzen, Daten eingeben, programmierbare Maschinen bedienen</p> <p>j) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern</p>	LF 5-8

<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 7</p>	<p>Verpacken, Lagern und Transportieren von Produkten</p> <p>a) Verpackungsmaterialien nach Verwendungszweck sowie unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte unterscheiden und auswählen</p> <p>b) Produkte für Versand oder Auslieferung vorbereiten, insbesondere unter Beachtung von Richtlinien und Bestimmungen kennzeichnen, verpacken und lagern</p> <p>c) Produkte kommissionieren, Ladungen anhand der Versandunterlagen auf Vollständigkeit prüfen</p> <p>d) Transportmittel festlegen, Maßnahmen zur Ladungssicherheit sowie zum Schutz des Ladungsgutes auf dem Ladungsträger durchführen</p>	
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 6</p>	<p>Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team</p> <p>d) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung terminlicher, ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen</p> <p>e) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</p> <p>f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</p>	<p>LF 6–8</p>

	<p>g) Aufgaben im Team planen und durchführen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten</p> <p>h) technische Veränderungen feststellen, Umsetzbarkeit prüfen</p>	
§ 4 Abs. 6 Nr. 9	<p>Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen</p> <p>d) Qualitätsabweichungen und deren Ursachen feststellen, dokumentieren und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</p> <p>e) Zeitaufwand und Materialverbrauch kontrollieren und dokumentieren</p> <p>f) Qualität von vorbehandelten Teilen und Produkten prüfen und sichern</p> <p>g) Zulieferteile prüfen, Bestände kontrollieren und Maßnahmen zur Korrektur ergreifen</p> <p>h) Abnahme- oder Übergabeprotokolle erstellen</p>	

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 4			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	mind. 30 Minuten	50 %

praktisch	<ul style="list-style-type: none"> • Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	mind. 30 Minuten	50 %
-----------	--	------------------	------

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 5a: Möbel und Innenausbau – Produktion, Fertigungsprozess	
Voraussetzungen	TQ 4 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Produktion • Gesamter Erstellungsprozess

Die Teilnehmenden fertigen Möbel- und Innenaussteile nach Konstruktionsvorgaben, wählen Materialien und Beschläge aus und montieren diese fachgerecht. Sie führen Holzschutzmaßnahmen durch, integrieren elektrische Komponenten und setzen Maschinen und technische Einrichtungen sicher ein. Dabei achten sie auf Qualität, Funktionalität und Abstimmung im Team.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 5a	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 19.05.2015	vom 28.11.2014
§ 4 Abs. 3 Nr. 1	<p>Herstellen von Möbeln oder Innenaussteilen</p> <p>a) Konstruktionen unterscheiden und Konstruktionsweisen bei der Herstellung von Produkten berücksichtigen</p> <p>b) konstruktive Holzschutzmaßnahmen durchführen</p> <p>c) Verbundwerkstoffe und Glas unterscheiden, auswählen und verwenden</p> <p>d) Halbzeuge und Zulieferteile prüfen und verarbeiten</p> <p>e) Funktions- und Zierbeschläge auswählen, montieren und justieren</p>	LF 9, 10, 12

	<p>f) elektrische Systemkomponenten nach Vorschriften auswählen und einbauen</p> <p>g) Möbel oder Innenausbauteile herstellen, insbesondere durch Zusammenfügen von Einzelkomponenten; programmierbare Maschinen und technische Einrichtungen einsetzen</p> <p>h) Pass- und Justierarbeiten durchführen</p> <p>i) Möbel oder Innenausbauteile auf- und abbauen</p>	
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 2</p>	<p>Herstellen von Oberflächen</p> <p>a) Oberflächenbehandlungstechniken anwenden, insbesondere Flächen farblich behandeln</p> <p>b) Beschichtungsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und zurichten, insbesondere Folien und Schichtstoffe</p> <p>c) Trägermaterialien mit Beschichtungsstoffen bekleben</p> <p>d) Kanten und Schmalflächen beschichten</p> <p>e) Oberflächenbeschichtungen mit besonderen Effekten herstellen</p> <p>f) Oberflächenfehler und -schäden feststellen und beheben</p>	<p>LF 9, 11 und 12 HMI</p>

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 5a			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 5b: Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln und Rahmen-Konstruktion und Qualitätsanforderungen	
Voraussetzungen	TQ 4 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Produktion • Gesamter Erstellungsprozess

Die Teilnehmenden stellen Bauelemente, Holzpackmittel und Rahmen nach Vorgaben her, wählen Beschläge und Hilfsstoffe aus und montieren diese. Sie prüfen Zulieferteile und setzen Maschinen sicher ein. Dabei berücksichtigen sie Qualitätsanforderungen und stimmen sich mit anderen Gewerken ab.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 5b	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 28.11.2014
§ 4 Abs. 4 Nr. 1	<p>Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln oder Rahmen</p> <p>a) Konstruktionen unterscheiden und Konstruktionsweisen bei der Herstellung von Produkten berücksichtigen</p> <p>b) Beschläge für Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen auswählen und einbauen</p> <p>c) Zubehör- und Zulieferteile prüfen und einbauen</p> <p>d) Hilfsstoffe, insbesondere Dichtmittel, auswählen und verwenden</p> <p>e) Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen nach Vorschriften und Kundenauftrag herstellen,</p>	LF 9-12 HBH

	insbesondere durch Zusammenfügen von Einzelkomponenten; programmierbare Maschinen und technische Einrichtungen einsetzen f) Produkte endbearbeiten g) Produkte nach Vorgaben zusammenstellen	
--	--	--

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 5b			
Art der Kompetenz- feststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtu ng
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Aufgaben 	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> • Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 5c: Montieren von Innenausbauten und Bauelementen- Vorbereitung und Bestandsschutz	
Voraussetzungen	TQ 4 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • einfacher Montageprozess

Die Teilnehmenden bereiten Montagearbeiten vor, sichern Montagestellen und führen Bestandsschutzmaßnahmen durch. Sie montieren und demontieren Bauelemente und Innenausbauten, stellen Anschlüsse her und setzen Befestigungssysteme ein. Dabei beachten sie Sicherheitsvorschriften, kommunizieren mit Kunden und arbeiten kooperativ im Team.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 5c	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 19.05.2015	vom 28.11.2014
§ 4 Abs. 5 Nr. 1	Schützen von Bestandteilen und Einbauten a) Bestand im Zugangs- und Montagebereich beurteilen und dokumentieren b) Maßnahmen des Bestandsschutzes auswählen, Materialien und Systeme des Bestandsschutzes anwenden c) Materialien und Systeme des Bestandsschutzes zurückbauen und Entsorgung veranlassen	LF 9, 10, 12 MIB
§ 4 Abs. 5 Nr. 2	Planen und Vorbereiten der Montage a) Aufbau- und Einbausituation nach Arbeitsunterlagen, insbesondere Maße,	9, 10, 12

	<p>Leitungswege, Anschlüsse sowie bauliche, örtliche und sicherheitstechnische Gegebenheiten, prüfen</p> <p>b) bauliche Vorleistungen und Einbaubedingungen vor Ort erfassen und beurteilen</p> <p>c) Abstimmungen mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten unter Berücksichtigung der eigenen Verantwortlichkeiten treffen</p> <p>d) Untergründe auf Beschaffenheit prüfen und beurteilen</p> <p>e) Befestigungssysteme unterscheiden, Befestigungspunkte und -systeme unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks, der Herstellerangaben sowie bauaufsichtlicher und betrieblicher Vorgaben festlegen</p> <p>f) Befestigungsmittel nach Einsatzzweck auswählen</p> <p>g) Generalpläne, Übersichtspläne, Bauzeichnungen und Installationspläne anwenden; Maße aus Zeichnungen und Plänen auf den Ein- und Aufbauort übertragen</p> <p>h) Kunden beraten und Termine abstimmen</p>	
<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 3</p>	<p>Einrichten, Sichern und Räumen von Montagestellen</p> <p>a) örtliche Gegebenheiten für den Arbeitsbeginn prüfen, insbesondere</p>	<p>LF 9, 10, 12 MIB</p>

	<p>Transport- und Verkehrswege auswählen und beurteilen; Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung von örtlichen Gegebenheiten ergreifen</p> <p>b) Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Be- und Entladung vornehmen</p> <p>c) Leitern und Arbeitsgerüste auswählen, auf Verwendbarkeit und Betriebssicherheit prüfen, Arbeitsgerüste auf- und abbauen</p> <p>d) Montagestellen sichern sowie Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen</p> <p>e) Erzeugnisse anhand des Montageauftrages auf Vollständigkeit und Transportschäden prüfen, Ergebnisse dokumentieren, Erzeugnisse vertragen</p> <p>f) Abfall- und Reststoffe trennen und lagern, Maßnahmen zur Entsorgung veranlassen</p>	
<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 4</p>	<p>Montieren und Demontieren von Innenausbauten oder Bauelementen</p> <p>a) Konstruktions- und Bauweisen von Erzeugnissen bei Montage- und Demontearbeiten berücksichtigen</p> <p>b) Anschlüsse zu vorhandenen Bauteilen, Bauwerken oder Einbauten herstellen</p>	<p>LF 7-10, 12 MIB</p>

	<p>c) Innenausbauteile zu Innenausbauten zusammenfügen, insbesondere durch Schrauben, Kleben und Nieten</p> <p>d) Innenausbauten, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen, nachbearbeiten und montieren sowie demontieren</p> <p>e) Schutzmaßnahmen für fertiggestellte Innenausbauten und Bauelemente festlegen und durchführen</p> <p>f) fertiggestellte Arbeiten übergeben, Kunden über Pflege- und Wartungsarbeiten informieren und Bedienungsanleitungen erläutern</p> <p>g) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</p> <p>oder*</p> <p>h) Bauelemente, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen, nachbearbeiten und montieren sowie demontieren</p> <p>i) Dämm- und Dichtstoffe auswählen und einbauen, Fugen ausbilden</p> <p>j) Schutzmaßnahmen für fertiggestellte Innenausbauten und Bauelemente festlegen und durchführen</p> <p>k) fertiggestellte Arbeiten übergeben, Kunden über Pflege- und</p>	
--	--	--

	Wartungsarbeiten informieren und Bedienungsanleitungen erläutern I) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen	
--	--	--

*Die Entscheidung wird vorab im Betrieb getroffen.

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 5c			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Aufgaben 	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> • Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 6a: Möbel und Innenausbau – Produktion, Steuerung und Überwachung	
Voraussetzungen	TQ 5a oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Produktion, ohne Vorplanung • Fertigungsprozess

Die Teilnehmenden fügen Möbelteile zusammen. Sie beheben Oberflächenfehler, setzen Schutzmaßnahmen um und berücksichtigen Sicherheits- und Umweltaspekte. Dabei dokumentieren sie Arbeitsergebnisse und stimmen sich mit Kollegen ab.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 6a	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 19.05.2015	vom 28.11.2014
§ 4 Abs. 3 Nr. 1	Herstellen von Möbeln oder Innenaussteilen g) Möbel oder Innenaussteile herstellen, insbesondere durch Zusammenfügen von Einzelkomponenten; programmierbare Maschinen und technische Einrichtungen einsetzen	LF 9-12 HMI
§ 4 Abs. 3 Nr. 2	Herstellen von Oberflächen a) Oberflächenbehandlungstechniken anwenden, insbesondere Flächen farblich behandeln b) Beschichtungsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und zurichten, insbesondere Folien und Schichtstoffe	LF 9, 11 und 12 HMI

	<p>c) Trägermaterialien mit Beschichtungsstoffen bekleben</p> <p>d) Kanten und Schmalflächen beschichten</p> <p>e) Oberflächenbeschichtungen mit besonderen Effekten herstellen</p> <p>f) Oberflächenfehler und -schäden feststellen und beheben</p> <p>g) Gefährdungen durch Gefahrstoffe, insbesondere durch Stäube und lösemittelhaltige Stoffe, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen</p> <p>h) Lagerung und Transport von Gefahr- und Reststoffen sicherstellen</p> <p>i) Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionsgefahren und Immissionen ergreifen, Schutzvorschriften beachten</p>	
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 3</p>	<p>Überwachen und Steuern von Produktionsprozessen</p> <p>a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften justieren und überwachen</p> <p>b) Produktionsabläufe optimieren und Maßnahmen dokumentieren</p> <p>c) Fehler in Produktionsprozessen erkennen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</p> <p>d) Produktionsdaten erfassen und auswerten</p>	<p>LF 9-12 HMI</p>

	e) vorgegebene Programmdateien rechnergesteuerter Maschinen korrigieren und anpassen	
§ 4 Abs. 3 Nr. 4	Prüfen von Produkten a) Produkte und bewegliche Teile auf Funktion prüfen b) Oberflächen, insbesondere von Produkten und Teilen, sichtprüfen und beurteilen c) Funktionsmängel feststellen und dokumentieren, Maßnahmen zur Behebung ergreifen	LF 9-12 HMI

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 6a			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 6b: Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln und Rahmen- Fertigung, Endbearbeitung und Prozessüberwachung	
Voraussetzungen	TQ 5b oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Produktion, ohne Vorplanung • Gesamter Erstellungsprozess

Die Teilnehmenden fertigen komplexe Bauelemente und Rahmen, führen Endbearbeitung und Holzschutzmaßnahmen durch und überwachen Produktionsprozesse. Sie prüfen Produkte auf Funktion und Qualität, dokumentieren Ergebnisse und optimieren Abläufe. Dabei arbeiten sie sicher, qualitätsorientiert und im Team.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 6b	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 19.05.2015	vom 28.11.2014
§ 4 Abs. 4 Nr. 1	Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln oder Rahmen e) Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen nach Vorschriften und Kundenauftrag herstellen, insbesondere durch Zusammenfügen von Einzelkomponenten; programmierbare Maschinen und technische Einrichtungen einsetzen f) Produkte endbearbeiten g) Produkte nach Vorgaben zusammenstellen	LF 9-12 HBH

<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2</p>	<p>Ausführen von Holzschutzarbeiten oder Herstellen von Oberflächen</p> <p>a) Holzschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte sowie des Verwendungszweckes unterscheiden und auswählen</p> <p>b) Holzschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Gesundheits- und des Umweltschutzes durchführen</p> <p>oder*</p> <p>c) Oberflächenbehandlungstechniken anwenden, insbesondere Flächen farblich behandeln</p> <p>d) Beschichtungsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und zurichten, insbesondere Folien und Schichtstoffe</p> <p>e) Trägermaterialien mit Beschichtungsstoffen bekleben</p> <p>f) Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionsgefahren und Immissionen ergreifen, Schutzvorschriften beachten</p>	<p>LF 9-11 HBH</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3</p>	<p>Überwachen und Steuern von Produktionsprozessen</p> <p>a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften justieren und überwachen</p>	<p>LF 9-11 HBH</p>

	b) Produktionsabläufe optimieren und Maßnahmen dokumentieren c) Fehler in Produktionsprozessen erkennen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen d) Produktionsdaten erfassen und auswerten e) vorgegebene Programmdateien rechnergesteuerter Maschinen korrigieren und anpassen	
§ 4 Abs. 4 Nr. 4	Prüfen von Produkten a) Prüfkriterien für Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen unterscheiden und anwenden b) Funktionsprüfungen durchführen, Mängel feststellen und dokumentieren, Maßnahmen zur Behebung ergreifen	LF 9-12 HBH

*Die Entscheidung wird vorab im Betrieb getroffen.

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 6b			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während 	mind. 30 Minuten	50 %

	der Umsetzung der Aufgabenstellung		
--	---------------------------------------	--	--

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 6c: Montieren von Innenausbauten und Bauelementen- Montage und Inbetriebnahme	
Voraussetzungen	TQ 5c oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> komplexeren Anschlussarbeiten und Elektroinstallationen

Die Teilnehmenden montieren und demontieren Innenausbauten und Bauelemente, führen elektrische Installationen und Anschlussarbeiten an Wasser- und Lüftungssystemen durch. Sie prüfen Funktionen, beheben Mängel und setzen Sicherheitsmaßnahmen um. Dabei kommunizieren sie mit Kunden, erstellen Übergabeprotokolle und arbeiten kooperativ im Team.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 6c	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 19.05.2015	vom 28.11.2014
§ 4 Abs. 5 Nr. 4	Montieren und Demontieren von Innenausbauten oder Bauelementen a) Konstruktions- und Bauweisen von Erzeugnissen bei Montage- und Demontagearbeiten berücksichtigen b) Anschlüsse zu vorhandenen Bauteilen, Bauwerken oder Einbauten herstellen c) Innenausbauteile zu Innenausbauten zusammenfügen, insbesondere durch Schrauben, Kleben und Nieten d) Innenausbauten, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen, nachbearbeiten und montieren sowie demontieren	LF 7-10, 12

	<p>e) Schutzmaßnahmen für fertiggestellte Innenausbauten und Bauelemente festlegen und durchführen</p> <p>f) fertiggestellte Arbeiten übergeben, Kunden über Pflege- und Wartungsarbeiten informieren und Bedienungsanleitungen erläutern</p> <p>g) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</p> <p>oder</p> <p>h) Bauelemente, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen, nachbearbeiten und montieren sowie demontieren</p> <p>i) Dämm- und Dichtstoffe auswählen und einbauen, Fugen ausbilden</p> <p>j) Schutzmaßnahmen für fertiggestellte Innenausbauten und Bauelemente festlegen und durchführen</p> <p>k) fertiggestellte Arbeiten übergeben, Kunden über Pflege- und Wartungsarbeiten informieren und Bedienungsanleitungen erläutern</p> <p>l) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</p>	
--	---	--

<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 5</p>	<p>Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Geräten und Einrichtungen</p> <p>a) Regeln für Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten anwenden, Unfallverhütungsvorschriften beachten</p> <p>b) elektrische Einrichtungen und Geräte nach Herstellerangaben einbauen</p> <p>c) elektrische Anschlüsse auf mechanische Beschädigung sichtbar prüfen</p> <p>d) mechanische und elektrotechnische Funktionsprüfungen durchführen, Ergebnisse prüfen und dokumentieren</p> <p>e) elektrische Anschlüsse an vorhandene Einspeisepunkte herstellen; elektrische Schutzmaßnahmen kontrollieren; Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom beachten und anwenden</p> <p>f) elektrische Einrichtungen und Geräte in Betrieb nehmen</p> <p>g) Maßnahmen zur Behebung von Mängeln veranlassen</p> <p>h) elektrische Einbauten, Geräte und Systeme demontieren</p>	<p>LF 11- 12</p>
<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 6</p>	<p>Durchführen von Anschlussarbeiten an Wasser und Abwasserleitungen sowie an Lüftungszu- und -abführungen</p> <p>a) Lüftungsrohre und -kanäle aus unterschiedlichen Werkstoffen einbauen</p>	<p>LF 11- 12</p>

	<p>und mit vorhandenen Anschlüssen verbinden</p> <p>b) Anschlüsse an Wasser- und Abwasserleitungen herstellen und Wasserarmaturen sowie Einzelobjekte nach Herstellerangaben einbauen</p> <p>c) Funktionsprüfungen durchführen, Dichtigkeit sichtprüfen, Mängel beheben; Sicherheitsregeln beachten</p> <p>d) Einzelobjekte und Wasserarmaturen ausbauen</p>	
--	--	--

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 6c			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Aufgaben 	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> • Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

Anhang 1: Standardberufsbildpositionen (zum 1. August 2021 eingeführt)

Lfd. Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ x Absatz y Nummer 1)	
	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	
	b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben	
	c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen	während der gesamten Ausbildung
	d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern	
	e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern	
	f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern	
	g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	
	h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern	

	i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ x Absatz y Nummer 2)	
	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung
	b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen	
	c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern	
	d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen	
	e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden	
	f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten	
	g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ x Absatz y Nummer 3)	
	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während
	b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen	

	<p>c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten</p> <p>d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen</p> <p>e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln</p> <p>f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren</p>	<p>der gesamten Ausbildung</p>
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ x Absatz y Nummer 4)	
	<p>a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten</p> <p>b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten</p> <p>c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren</p> <p>d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen</p> <p>e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen</p> <p>f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des</p>	<p>während der gesamten Ausbildung</p>

	lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten	
g)	Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten	
h)	Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren	

Quelle: [Empfehlung 172](#) des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 17. November 2020.

Anhang 2: Notenschlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Quelle: [Richtlinie 120](#) des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 15. Dezember 2021, Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Anhang 3: Glossar

zu den im Rahmen der TQ-Projekte verwendeten Begriffen im Kontext von Teilqualifikationen (TQ) Erarbeitet im Zusammenhang der Projekte: BIBB-TQ, ETAPP und „Chancen nutzen!“

Abschlussprüfung/Gesellenprüfung: Die

Abschlussprüfung/Gesellenprüfung am Ende einer dualen Ausbildung ist geregelt nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.

Baustein: Wird als Synonym für Teilqualifikation verwendet. Die o. g. Projekte haben sich in der Kommunikation zur Projektarbeit auf die Verwendung des Begriffs Teilqualifikation verständigt (s. Teilqualifikation).

Berufsabschluss im Kontext der TQ-Projekte: Der Berufsabschluss bedeutet hier die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen nach BBIG/HwO.

Eignungsfeststellung/Kompetenzanalyse: Verfahren im Vorfeld von TQ-Maßnahmen zur Feststellung bereits erworbener Kompetenzen und des Qualifizierungsbedarfs u.a. durch Sichtung vorliegender Nachweise, Gespräche, ggf. kleine Arbeitsproben.

„Externenprüfung“: Der Begriff „Externenprüfung“ wird umgangssprachlich verwendet. Diese Bezeichnung bezieht sich auf die Zulassung sog. „Externer“ (nicht Auszubildende) zur Abschlussprüfung einer dualen Ausbildung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG.

Kompetenzfeststellung (KF) zum Abschluss von Teilqualifikationen:

Schriftliche oder praktische und/oder mündliche Überprüfung der in der jeweiligen TQ erworbenen Kompetenzen. Es handelt sich hierbei um keine Prüfung im formalrechtlichen Sinn, sondern um eine Bewertung des Qualifizierungserfolgs. Die Kompetenzfeststellung wird in den TQ-Projekten durch den qualifizierenden Bildungsträger oder die zuständige Stelle

durchgeführt. Für eine erfolgreich durchlaufene Kompetenzfeststellung erhält der/die Teilnehmende ein Zertifikat.

Modul: Wird als Synonym für Teilqualifikation verwendet. Die o. g. Projekte haben sich in der Kommunikation zur Projektarbeit auf Verwendung des Begriffs Teilqualifikation verständigt.

Standardisierung im Kontext der TQ-Projekte: Verabredung verbindlicher Elemente zwischen den Projekten zu den Punkten:

- Verständigung über einen einheitlichen Aufbau von TQs
- Verwendung von einheitlichen Begrifflichkeiten
- Erarbeitung von Empfehlungen zur bundesweiten Vergleichbarkeit von TQs

Teilqualifikation(-en): Abgegrenzte, standardisierte Einheiten innerhalb einer curricularen Gesamtstruktur, die sich an betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen ausrichten und inhaltlich Teilmengen eines zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberufs nach BBiG/HwO darstellen (berufsabschlussorientierte TQ im Beruf „...“). Mehrere Teilqualifikationen können zum Berufsabschluss durch die Abschlussprüfung (Externenprüfung) führen.

Teilqualifizierung: Für den Qualifizierungsprozess mit dem Ziel des Abschlusses einer oder mehrerer Teilqualifikationen wird der Begriff Teilqualifizierung verwendet.